

## Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Es ist vollbracht!

Die Reform des SGB VIII stand konkret seit 2016 auf der politischen Agenda. Nachdem sie im ersten Versuch 2017 gescheitert ist, waren viele zwischen Hoffnung und Skepsis, was der zweite Versuch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frau und Jugend (BMFSFJ) unter Leitung von Franziska Giffey bringen wird. Nun ist es schwarz auf weiß und rechtskräftig: [Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist am 9. Juni 2021 nach Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates in Kraft getreten.](#)

Doch damit ist nur die erste Etappe genommen. Jetzt stellen sich Fragen: Was bedeuten die Neuregelungen im SGB VIII für die Praxis? Wie setzen wir diese um?

Die Neuregelungen sind vielfältig: Die Rechte der Kinder und Jugendlichen werden beispielsweise mit einem Selbstvertretungsrecht (§ 4a SGB VIII neu), einem umfassenden Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und ohne Not- und Konfliktlage (§ 8 Abs.3 SGB VIII neu) oder über die verpflichtend einzurichtenden Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII neu) erheblich gestärkt. Auch junge Erwachsene und Care Leaver erhalten rechtlich Unterstützung durch Neuregelung des § 41 SGB VIII als Anspruchsnorm bis zum 21. Lebensjahr und eine formulierte Rückkehroption in Hilfen und den neuen § 41a SGB VIII, der die Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfen regelt. Zudem gibt es Neuregelungen im Kontext eines inklusiven SGB VIII mit dem Ziel, die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ab 2028 einzuführen.

Regelungen im Kinderschutz, der normierte Einrichtungsbegriff und neue Anforderungen im Rahmen der Betriebserlaubnis sind für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe relevant – auch für die Jugendsozialarbeit. So wird es u. a. Voraussetzung für die Erteilung bzw. den Bestand einer Betriebserlaubnis sein, das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes sowie von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb von Einrichtungen für die betroffenen jungen Menschen zu gewährleisten. § 13 SGB VIII erfährt kaum Änderung, außer das § 13 Abs. 4 SGB VIII, neben der Erwähnung der Bundesagentur für Arbeit, um die Erwähnung der Jobcenter ergänzt wird. Für die Jugendsozialarbeit wird außerdem der neue § 13a SGB VIII zur Schulsozialarbeit relevant. Der § 27 SGB VIII stellt die Kombinierbarkeit von unterschiedlichen Leistungen des SGB VIII klar. Darin ist die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII eingeschlossen. Ob der neue Satz in § 27 Abs.3 SGB VIII auch für die Jugendsozialarbeit interessant wird, bleibt auszuloten. Hier wird eine erforderliche Anleitung und Begleitung in Schule und Hochschule auf Grund eines erzieherischen Bedarfs normiert. Auftrag des Paritätischen wird es nun sein, die Umsetzungsfragen Schritt für Schritt mit der Praxis zu diskutieren und gemeinsam zu beantworten.